

Verordnung über die Handelsmittelschule (V HMS)

Vom 19. Mai 2010

Der Regierungsrat des Kantons Aargau,

gestützt auf § 24 Abs. 2 des Gesetzes über die Berufs- und Weiterbildung (GBW) vom 6. März 2007¹⁾, die §§ 12 und 17 des Dekrets über die Mittelschulen (Mittelschuldekret) vom 20. Oktober 2009²⁾ sowie die Art. 14 Abs. 3, 23 Abs. 3, 24 Abs. 2, 25 Abs. 1, 30 Abs. 3 und 35 Abs. 2 der Verordnung über die Berufsmaturität (Berufsmaturitätsverordnung) vom 30. November 1998³⁾,

beschliesst:

1. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Beurteilungen, die Promotionsentscheide, das Qualifikationsverfahren zur Erlangung des eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses Kauffrau beziehungsweise Kaufmann erweiterte Grundbildung (E-Profil), die Berufsmaturität kaufmännischer Richtung an Handelsmittelschulen sowie den Übertritt ans Gymnasium.

§ 2

Beurteilung

¹⁾ Die Beurteilung der Schülerinnen und Schüler erfolgt lehrplanbezogen und umfasst alle Leistungskomponenten.

²⁾ Das Ergebnis der Beurteilung wird in jedem Fach mit einer ganzen oder halben Note ausgedrückt. 6 ist die höchste, 1 die tiefste Note. Noten unter 4 stehen für ungenügende Leistungen.

³⁾ Die Fachlehrpersonen nehmen die Beurteilungen vor.

SAR 423.155

¹⁾ SAR 422.200

²⁾ SAR 423.120

³⁾ AS 1999 1367

AGS 2010

2. Promotionsentscheide und Zwischenbeurteilung

§ 3

¹ Promotionsentscheide dienen der Zuordnung der Schülerinnen und Schüler in diejenigen Klassen, die ihren Fähigkeiten entsprechen, sowie der Entlassung derjenigen Schülerinnen und Schüler, die den schulischen Anforderungen nicht zu genügen vermögen. Promotionsentscheide

² Promotionsentscheide werden am Ende der Probezeit und am Ende des 1. und 2. Schuljahrs getroffen. Beurteilungsperiode ist die Probezeit beziehungsweise das jeweils vorangegangene Schuljahr.

³ Die Promotionskonferenz setzt die Noten fest und trifft die Promotionsentscheide.

§ 4

¹ Promotionsfächer in der 1. Klasse sind:

Promotionsfächer

Deutsch, Französisch beziehungsweise Italienisch, Englisch, Geschichte und Staatslehre, Volkswirtschaft/Betriebswirtschaft/Recht, Mathematik, Finanz- und Rechnungswesen, Wirtschaftsgeografie, Naturwissenschaften, Information/Kommunikation/Administration (IKA) und Sport.

² Promotionsfächer in der 2. Klasse sind:

- a) Deutsch, Französisch beziehungsweise Italienisch, Englisch, Geschichte und Staatslehre, Volkswirtschaft/Betriebswirtschaft/Recht, Mathematik, Finanz- und Rechnungswesen, Information/Kommunikation/Administration, Projektunterricht/Interdisziplinäre Projektarbeit (IDAP) und Sport, sowie
- b) entweder das Ergänzungsfach Wirtschaftsgeografie, Naturwissenschaften oder Italienisch beziehungsweise Spanisch. Wenn mehr als ein Ergänzungsfach belegt wird, zählt dasjenige mit der besten Note.

Definitive Aufnahme, Beförderung	§ 5 ¹ Schülerinnen und Schüler werden nach der allfälligen Probezeit, welche bis zum Ende des 1. Semesters dauert, definitiv aufgenommen beziehungsweise am Ende des Schuljahrs in die nächsthöhere Klasse befördert, wenn in den Promotionsfächern a) der Durchschnitt der Fachnoten mindestens 4,0 beträgt, b) höchstens drei Fachnoten ungenügend sind, c) die Differenz der ungenügenden Fachnoten zur Note 4,0 gesamthaft den Wert 2,5 nicht übersteigt. ² Liegen wichtige Gründe vor, können Schülerinnen und Schüler, welche die Voraussetzungen von Absatz 1 nicht erfüllen, definitiv aufgenommen beziehungsweise befördert werden, wenn ihnen für das Erreichen der Lernziele der entsprechenden Klasse eine günstige Prognose gestellt werden kann.
Nichtbeförderung	§ 6 ¹ Wer am Ende eines Schuljahrs die Voraussetzungen gemäss § 5 erstmals nicht erfüllt, wird nicht befördert. ² Eine freiwillige Repetition gilt als Nichtbeförderung.
Entlassung	§ 7 Wer am Ende der Probezeit oder nach bereits einmal erfolgter Nichtbeförderung die Voraussetzungen gemäss § 5 nicht beziehungsweise wieder nicht erfüllt, wird aus der Schule entlassen.
Zeugnis	§ 8 ¹ Zeugnisse werden an den Promotionsterminen und am Ende des 3. Schuljahrs ausgestellt. Bei der Zwischenbeurteilung gemäss § 9 wird ein Zwischenzeugnis ausgestellt. ² Das Zeugnis enthält die Noten sämtlicher Fächer, an den Promotionsterminen den Promotionsentscheid und in den Fällen von § 5 Abs. 2 eine zusätzliche Begründung.
Zwischenbeurteilung	§ 9 ¹ Die Zwischenbeurteilung ist eine Standortbestimmung. Sie wird jeweils am Ende des 1. Semesters vorgenommen. ² Die Promotionskonferenz nimmt die Zwischenbeurteilungen vor.

§ 10

Ergibt die Zwischenbeurteilung eine für den weiteren Ausbildungsverlauf ungünstige Prognose, so führt die zuständige Abteilungslehrperson mit der Schülerin oder dem Schüler ein Gespräch zur Klärung der Gründe und über die allenfalls zu treffenden Massnahmen. Gespräch

§ 11

Schülerinnen und Schüler, welche in den Fächern der schulischen Prüfung gemäss § 15 einen Notendurchschnitt von mindestens 4,5 erreichen, können in die 3. Klasse des Gymnasiums übertreten. Übertritt ans Gymnasium

3. Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis Kauffrau beziehungsweise Kaufmann erweiterte Grundbildung (E-Profil)

§ 12

Das Qualifikationsverfahren zur Erlangung des eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses Kauffrau beziehungsweise Kaufmann erweiterte Grundbildung (E-Profil) richtet sich nach den massgebenden Bestimmungen des Bundes und der Verordnung über die Berufs- und Weiterbildung (VBW) vom 7. November 2007¹⁾. Qualifikationsverfahren

4. Berufsmaturität

4.1. Schulische Prüfung

§ 13

¹ Die schulische Prüfung findet am Ende des Lehrgangs statt.

² Die Zulassung zur Prüfung setzt den Besuch des letzten Schuljahrs in der Regel an derjenigen Lehranstalt voraus, an welcher die Prüfung abgelegt wird.

Prüfungstermin,
Zulassung

¹⁾ SAR 422.211

§ 14

Prüfungsziel,
Inhalte und
Anforderungen

¹ Die Schülerinnen und Schüler haben sich durch die schulische Prüfung über die von der Schule vermittelten beruflichen Kenntnisse und für die Fachhochschulreife erforderliche Allgemeinbildung auszuweisen.

² Es sind die Fachkenntnisse und die Selbstständigkeit im Denken zu prüfen.

³ Inhalte und Anforderungen in den einzelnen Prüfungsfächern entsprechen den Lehrplanzielen.

§ 15

Prüfungsfächer

Prüfungsfächer sind Deutsch, Französisch beziehungsweise Italienisch, Englisch, Geschichte und Staatslehre, Volkswirtschaft/Betriebswirtschaft/Recht, Mathematik sowie Finanz- und Rechnungswesen.

§ 16

Art und Dauer
der Prüfungen

Die Fächer werden folgendermassen geprüft:

Deutsch	Schriftlich	120 Minuten
Deutsch	Mündlich	15 Minuten
Französisch beziehungsweise Italienisch	Schriftlich	90 Minuten
Französisch beziehungsweise Italienisch	Mündlich (mit Hörverständnis)	40 Minuten
Englisch	Schriftlich	90 Minuten
Englisch	Mündlich (mit Hörverständnis)	40 Minuten
Geschichte und Staatslehre	Mündlich	20 Minuten
Volkswirtschaft/Betriebswirtschaft/Recht (VBR)	Schriftlich	120 Minuten
Mathematik	Schriftlich	150 Minuten
Finanz- und Rechnungswesen	Schriftlich	180 Minuten

§ 17

Fremdsprachen

Bei Fremdsprachen können anstelle der Schulprüfungen die Ergebnisse von internationalen Prüfungen gemäss der jeweils aktuellen Evaluations-tabelle der Aide-mémoire IV der Eidgenössischen Berufsmaturitätskommission berücksichtigt werden.

§ 18

¹ Die Ergebnisse der einzelnen Prüfungen sind in ganzen und halben Noten auszudrücken. 6 ist die höchste, 1 die tiefste Note. Noten unter 4 stehen für ungenügende Leistungen. Prüfungsnoten

² Werden schriftliche und mündliche Noten gesetzt, entspricht die Prüfungsnote dem ungerundeten Mittel der beiden Noten.

§ 19

¹ Bei nachgewiesenen unredlichen Handlungen wird die ganze schulische Prüfung auf Antrag der Prüfungsleitung durch das Departement Bildung, Kultur und Sport für ungültig und nicht bestanden erklärt. Die Kandidatinnen und Kandidaten sind vor Beginn der schulischen Prüfung von der Schulleitung darauf aufmerksam zu machen. Verstösse gegen die Prüfungsordnung

² Die schulische Prüfung kann am nächsten Prüfungstermin wiederholt werden, sofern es sich bei der ungültig erklärten Prüfung um den ersten Versuch gehandelt hat.

³ Auf Gesuch hin kann das letzte Schuljahr wiederholt werden. In diesem Fall zählen die Zeugnisnoten des Wiederholungsjahrs für die schulische Prüfung.

§ 20

Für die Organisation und Durchführung der schulischen Prüfung ist die von der jeweiligen Schule beauftragte Prüfungsleitung zuständig. Prüfungsorganisation

4.2. Berufsmaturitätsabschluss und Berufsmaturitätszeugnis**§ 21**

Für den Berufsmaturitätsabschluss massgebend sind die Grundlagenfächer, das Schwerpunktfach und ein Ergänzungsfach gemäss Anhang 6 der Verordnung über die Mittelschulen (Mittelschulverordnung) vom 19. Mai 2010¹⁾. Ist mehr als ein Ergänzungsfach gewählt worden, zählt dasjenige mit der besten Note. Berufsmaturitätsabschlussfächer

¹⁾ SAR 423.121

Fachnoten	§ 22 ¹ In denjenigen Fächern, die schriftlich oder mündlich geprüft werden, entspricht die Fachnote dem auf eine Dezimalstelle gerundeten arithmetischen Mittel von Vorschlagsnote und der schriftlichen oder mündlichen Prüfungsnote. Die Vorschlagsnote ist die Zeugnisnote des letzten schulischen Ausbildungsjahrs. ² In denjenigen Fächern, die schriftlich und mündlich geprüft werden, entspricht die Fachnote dem auf eine Dezimalstelle gerundeten arithmetischen Mittel von Vorschlagsnote und dem ungerundeten Mittel der schriftlichen und mündlichen Prüfungsnote. Die Vorschlagsnote ist die Zeugnisnote des letzten schulischen Ausbildungsjahrs. ³ Im Ergänzungsfach entspricht die Fachnote der Zeugnisnote des letzten schulischen Ausbildungsjahrs.
Notengebung und Antrag	§ 23 Der Notenkonvent gemäss § 17 der Verordnung über die Berufsmaturität an Berufsmittelschulen (V Berufsmaturität BMS) vom 7. November 2007¹⁾ setzt die Fachnoten fest und stellt dem Departement Bildung, Kultur und Sport Antrag auf Bestehen beziehungsweise Nichtbestehen des Berufsmaturitätsabschlusses.
Bestehensnorm	§ 24 ¹ Der Berufsmaturitätsabschluss ist bestanden, wenn a) die Gesamtnote mindestens 4,0 beträgt, b) höchstens zwei Fachnoten ungenügend sind, c) die Differenz der ungenügenden Fachnoten zur Note 4,0 gesamthaft den Wert 2,0 nicht übersteigt. ² Die Gesamtnote ist der Durchschnitt aus allen Fachnoten der Prüfungsfächer und der Fächer ohne schulische Prüfung. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet.
Entscheid Berufsmaturitätsabschluss	§ 25 Das Departement Bildung, Kultur und Sport entscheidet über das Bestehen des Berufsmaturitätsabschlusses.

¹⁾ SAR 422.251

§ 26

¹ Wer den Berufsmaturitätsabschluss nicht bestanden hat, erhält das eidgenössische Fähigkeitszeugnis Kauffrau beziehungsweise Kaufmann erweiterte Grundbildung (E-Profil), sofern die Bedingungen für dessen Erwerb am Ende des Lehrgangs erfüllt sind.

Wiederholung bei
Nichtbestehen,
Dispensation

² Wer den Berufsmaturitätsabschluss nicht bestanden hat, muss vor einem zweiten Versuch das letzte Schuljahr wiederholen. Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich vom Unterrichtsbesuch und der schulischen Prüfung in denjenigen Fächern dispensieren lassen, in welchen sie beziehungsweise er beim ersten Versuch mindestens die Note 5 erzielt hat. Diese Noten zählen auch beim zweiten Versuch. Eine dritte schulische Prüfung ist nicht gestattet.

³ Wer weder die Bedingungen für das Bestehen des Berufsmaturitätsabschlusses noch diejenigen für den Erwerb des eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses Kauffrau beziehungsweise Kaufmann erweiterte Grundbildung (E-Profil) erfüllt, muss das letzte Schuljahr vor einem zweiten Versuch wiederholen.

§ 27

¹ Wer die Bedingungen für das Bestehen des Berufsmaturitätsabschlusses erfüllt, nicht aber diejenigen für den Erwerb des eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses Kauffrau beziehungsweise Kaufmann erweiterte Grundbildung (E-Profil), kann eine Ersatzprüfung für alle ungenügenden Fächer des E-Profils absolvieren. Die Ersatzprüfung kann unmittelbar im Anschluss an die Prüfungsperiode oder im Rahmen der nächsten ordentlichen Prüfungsperiode abgelegt werden.

Ersatzprüfung

² Es zählen lediglich die Noten der Ersatzprüfung ohne Berücksichtigung der Vorschlagsnoten.

§ 28

Das eidgenössische Berufsmaturitätszeugnis erhält, wer den Berufsmaturitätsabschluss bestanden hat und das eidgenössische Fähigkeitszeugnis Kauffrau beziehungsweise Kaufmann erweiterte Grundbildung (E-Profil) besitzt.

Erlangung des
Berufsmaturitäts-
zeugnisses

	§ 29
Berufsmaturitätszeugnis	Das Berufsmaturitätszeugnis enthält a) die Überschrift «Kanton Aargau» und die Bezeichnung der Schule, b) den Namen, Vornamen, Heimatort (für Ausländerinnen und Ausländer: Staatsangehörigkeit und Geburtsort) und das Geburtsdatum der Inhaberin oder des Inhabers, c) die Angaben der Zeit, während der die Inhaberin beziehungsweise der Inhaber die aargauische Handelsmittelschule besucht hat, d) die Noten der Prüfungsfächer gemäss § 15 und die Note des zählenden Ergänzungsfachs gemäss § 22 Abs. 3, e) die Gesamtnote gemäss § 24 Abs. 2, f) die Note und das Thema der Interdisziplinären Projektarbeit, g) die Note des nicht zählenden Ergänzungsfachs beziehungsweise die Noten der nicht zählenden Ergänzungsfächer, h) die Note im Fach Sport, i) die Unterschrift der Vorsteherin beziehungsweise des Vorstehers des Departements und der Rektorin beziehungsweise des Rektors der Schule, k) einen Vermerk betreffend die Anerkennung des Berufsmaturitätszeugnisses durch den Bund.

5. Übergangs- und Schlussbestimmungen

	§ 30
Übergangsbestimmung	¹ Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Ausbildung vor dem Schuljahr 2010/11 begonnen haben, gelten die Bestimmungen des bisherigen Rechts. ² Die vom Erziehungsrat auf die Amtsdauer von vier Jahren ernannte Prüfungskommission Handelsmittelschule (Prüfungskommission HMS) gemäss bisherigem Recht ist bis Ende Schuljahr 2012/13 für die Schülerinnen und Schüler zuständig, die ihre Ausbildung vor dem Schuljahr 2010/11 begonnen haben. Für diejenigen Schülerinnen und Schüler, welche die Diplomprüfungen oder die berufspraktischen Prüfungen bis Ende Schuljahr 2012/13 nicht bestanden haben, ist die Prüfungsleitung der jeweiligen Schule und der Notenkonvent gemäss neuem Recht zuständig.
	§ 31
Publikation und Inkrafttreten	Diese Verordnung ist in der Gesetzessammlung zu publizieren. Sie tritt am 1. August 2010 in Kraft.

II.

Die Verordnung über die Promotion, das Diplom und die Berufsmaturität an den Handelsmittelschulen (V Promotion, Diplom und Berufsmaturität HMS) vom 13. März 2002 ¹⁾ wird aufgehoben.

III.

Die Aufhebung unter Ziff. II. ist in der Gesetzessammlung zu publizieren. Sie tritt am 1. August 2010 in Kraft.

Aarau, 19. August 2010

Regierungsrat Aargau

Landammann
BEYELER

Staatsschreiber
DR. GRÜNENFELDER

¹⁾ AGS 2002 S. 103; 2004 S. 33; 2007 S. 62, 70; 2008 S. 101, 157 (SAR 423.154)